

Bekanntmachung des Gemeindegewahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Barth am 14. September 2014

Gemäß der §§ 14, 15 und 67 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, S.690) i. V. m. § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02.03.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Stadt Barth am 14. September 2014 auf.

1. Wahltermin

Die Stadtvertretung Barth hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 2014 den **14. September 2014** als Wahltermin und für eine eventuell notwendige Stichwahl den 28. September 2014 bestimmt. Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Barth mit allen Ortsteilen.

2. Aufstellung der Wahlvorschläge

2.1. Einreichungsberechtigte

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien), von Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder von einer einzelnen Person (Einzelbewerber) eingereicht werden (§ 15 LKWG M-V). Dabei können mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; § 16 Abs. 4 LKWG M-V ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten, wobei die Kandidatin/der Kandidat Mitglied einer vorschlagenden Partei oder Wählergruppe oder parteilos sein muss (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V). Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 LKWG M-V. Ist die nach der Satzung zuständige Organisation der Partei oder Wählergruppe für das Aufstellungsverfahren nicht beschlussfähig oder ist eine geheime Wahl wegen einer Teilnehmerzahl unter drei nicht möglich, ist die nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig, soweit die Satzung hierfür Regelungen enthält (§ 62 Abs. 3 LKWG M-V).

2.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Wahlvorschläge sind bis spätestens **03. Juli 2014, 18.00** (Ausschlussfrist) Uhr beim Gemeindegewahlleiter in der Stadt Barth, Teergang 2, 18356 Barth, Zimmer 323, schriftlich einzureichen (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V erhältlich.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig dem Gemeindegewahlleiter vorliegen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWO M-V einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 62 LKWG M-V i. V. m. § 16 LKWG M-V und § 24 LKWO M-V enthalten:

- Familienname, Vorname/n (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers
- Angaben zu den Vertrauenspersonen
- Name und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort der Partei/der Wählergruppe

- Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2)
Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3) Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 LKWG M-V
- die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde des Bewerbers (Formblatt 5.1.3)
- Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen des Wahlbewerbers für die Bürgermeisterwahl (§ 66 LKWG M-V)
- ein erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Behörde
- eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung
- eine Erklärung über die Verfassungstreue nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG
- eine Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Wahlbewerbers und ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung nach Artikel 33 Abs. 2 GG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG (Gesundheitszeugnis)
- Für jede/n Bewerberin und Bewerber, bei der durch ihre Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung begründet werden würde, gemäß § 16 Abs. 8 LKWG M-V eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Erklärung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V im Falle eines Wahlerfolges beabsichtigt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberin/der Bewerber die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 66 des LKWG erfüllen muss.

3. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 22. August 2014 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 08. August 2014 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei vom Gemeindewahlleiter zur Verfügung gestellt.

Die Formblätter stehen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Barth

www.stadt-barth.de

unter der Rubrik: Bekanntmachungen bereit.

Barth, den 28.05.2014


Bernd Weidenmüller
Gemeindewahlleiter